



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 2024

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	16.05.2024	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und Konsum von Cannabis (Bußgeldkatalog Konsumcannabis)	596
2133	06.05.2024	Ministerium des Innern Änderung des Runderlasses über die Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“	600
2315	16.05.2024	Aufhebung der Runderlasse „Kaufpreissammlung-Erlass“ und „Bodenrichtwert-Erlass NRW“	602
26	24.04.2024	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)	602
631	15.05.2024	Ministerium der Finanzen Ergänzende Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten (VV zu § 44 LHO)	604
702	08.05.2024	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium für Kultur und Wissenschaft Änderung der Umweltwirtschaftsrichtlinie	604

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
16.05.2024	Ministerium des Innern Verbot von Vereinen Verbot der Vereinigung „Palästina Solidarität Duisburg“	604

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2128**

**Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Zusammenhang mit dem Besitz und Konsum
von Cannabis
(Bußgeldkatalog Konsumcannabis)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– 93.13.07 –

Vom 16. Mai 2024

1

Der Bußgeldkatalog wird ausschließlich in elektronischer Form im Service-Portal recht.nrw.de und auf den thematisch entsprechenden Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Er umfasst die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch § 1 der Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung vom 23. April 2024 (GV. NRW. S. 248) ausgewiesenen Ordnungswidrigkeitstatbestände auf Grundlage des § 36 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, 2).

2

Ziel des Bußgeldkatalogs ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gesundheitsfürsorge zu bewirken. Mit dem Bußgeldkatalog wird den zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Rechtsverstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.

3

Die zuständigen Behörden werden angewiesen, bei der Ahndung von Verstößen gegen die im Konsumcannabisgesetz festgelegten Bestimmungen zum Besitz und Konsum von Cannabis diesen Bußgeldkatalog zu berücksichtigen.

Dabei haben die im Bußgeldkatalog genannten Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die zuständige Behörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von den Rahmensätzen verlangen. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Vorgaben des § 17 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist.

4

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bußgeldkatalog Konsumcannabis

1. Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

2. Anwendungsbereiche des Bußgeldkataloges

- 2.1. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 des Konsumcannabisgesetz (KCanG) anzuwenden.
- 2.2. Soweit Zuwiderhandlungen nicht von diesem Katalog erfasst werden, insbesondere bei zukünftigen Änderungen des Gesetzes oder der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

3. Zuständigkeiten

- 3.1. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 KCanG sind gemäß § 1 der Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung (COWiVO) vom 23 April 2024 (GV. NRW S. 248) die Gemeinden zuständig.
- 3.2. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.3. Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 OWiG) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen.

4. Bußgeldverfahren

- 4.1. Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Konkretisierungen.
- 4.2. Der Bußgeldkatalog sieht entweder Regel- oder Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für Verstöße gegen das KCanG vor, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.
- 4.3. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen.
- 4.4. In der Regel handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen das KCanG nicht um geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Soweit nach §§ 56 ff. OWiG in Ausnahmefällen ein Verwarnungsverfahren in Betracht kommt, ist § 56 Absatz 1 OWiG entsprechend anzuwenden. Zur Zuständigkeit für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird auf § 56 Absatz 1 Satz 1, § 57 Absatz 1 und 2 sowie § 58 Absatz 1 OWiG verwiesen.

5. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 5.1. Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Absatz 1 OWiG).
- 5.2. Eine Sache ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG wird in diesem Fall nur das Strafgesetz angewendet. Wird jedoch eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§ 21 Absatz 2 OWiG).
- 5.3. Eine Sache ist auch dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch mehrere Handlungen (Tatmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§§ 40, 41 Absatz 1 OWiG).

6. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

- 6.1. Die Regel- und Rahmensätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind zu verdoppeln, wenn der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich verwarnet worden ist. Bei Fahrlässigkeit sind die Regel- und Rahmensätze zu halbieren.
- 6.2. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.
- 6.3. Die Regel- und Rahmensätze stellen eine Orientierung dar, die Höhe des Bußgeldes ist letztlich abhängig von dem jeweiligen Einzelfall. Dabei kann neben den konkreten Tatumständen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch die finanzielle Situation der betroffenen Person ausschlaggebend sein.

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Norm im KCanG	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regel- oder Rahmensatz in Euro
§ 2 KCanG – Umgang mit Cannabis			
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250 – 1.000
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250 - 1.000
§ 5 KCanG - Konsumverbot			
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 1	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300 - 1.000
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 2	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	50 – 500
§ 6 KCanG – Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot			
§ 36 Abs. 1 Nr. 5	Wer entgegen § 6 für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	150 - 30.000

2133

**Änderung des Runderlasses
über die Meldungen an die Aufsichtsbehörden
über außergewöhnliche Ereignisse im Brand-
und Katastrophenschutz
„Meldeerlass“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
21.52.05.19

Vom 6. Mai 2024

1

Der „Meldeerlass“ vom 16. Mai 2018 (MBL NRW. S. 343) wurde durch Runderlass des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 2023 (n. v.) verlängert. Die Verlängerung wird als Anhang zu diesem Runderlass veröffentlicht.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft

**Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

19. Dezember 2023

Seite 1 von 1

- Elektronische Post -

Landrätinnen und Landräte
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
33-52.03.04 / 23.03

über Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

AR Greven
Telefon 0211 871-2560
Telefax 0211 871-
thomas.greven@im.nrw.de

nachrichtlich:

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

**Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche
Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz
„Meldeerlass“ (SMBL. 2133)
Verlängerung der Gültigkeit**

Im Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 –
vom 16. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 343) wird das Datum des
Außerkrafttretens wie folgt geändert.

Streiche: 31. Dezember 2023
Setze: 31. Dezember 2028

Die Veröffentlichung der Änderung im Ministerialblatt des Landes NRW
befindet sich in der Vorbereitung.

Ich bitte um entsprechende Information der Einheitlichen Leitstellen für
den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den
Rettungsdienst sowie der betrieblichen Feuerwehren innerhalb Ihres
Zuständigkeitsbereiches.

Im Auftrag

gez. Probst

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

2315

**Aufhebung der Runderlasse
„Kaufpreissammlung-Erlass“
und „Bodenrichtwert-Erlass NRW“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 16. Mai 2024

1

Der „Kaufpreissammlung-Erlass“ vom 14. April 2004 (MBL NRW. S. 477) und der „Bodenrichtwert – Erlass NRW“ vom 2. März 2004 (MBL NRW. S. 331) werden aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 602

26

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Implementierung und zum Betrieb eines
strategischen Kommunalen Integrations-
managements in den Kommunen
(Kommunales Integrationsmanagement NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 24. April 2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO, Zuwendungen an Kommunen mit Kommunalen Integrationszentren (KI) zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (KIM).

1.2

Zielsetzung

Durch das KIM soll eine erfolgreiche Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in die Gesellschaft erreicht werden. Beim Aufbau des KIM werden die Kommunen inhaltlich und finanziell unterstützt. Das KIM besteht aus drei Bausteinen:

- a) Einrichtung eines strategischen Managements in den Kommunen,
- b) Implementierung eines Case-Managements vor Ort und
- c) Verstetigung der Arbeit in den örtlichen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das KIM soll die Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen stärken, insbesondere die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen, wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung, den ausländerrechtlichen Bestimmungen nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung, den bundesgeforderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) für die Personengruppen der geflüchteten und asylsuchenden Menschen sowie anderer Menschen mit Einwanderungsgeschichte entsprechend § 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a) in der jeweils geltenden Fassung, eigenständig mit einem eigenen Fallmanagement definieren und operationalisieren. Erforderlich ist der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums.

Gefördert wird auf Grundlage dieser Richtlinie die strategische Steuerung des KIM in den Kommunen durch die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung eines KIM sowie hierfür erforderliche Begleitmaßnahmen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

3.2

Gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird zugelassen, dass die Kreise als Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Koordinationsstellen in großen kreisangehörigen Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und einem Integrationsrat an die kreisangehörige Kommune weiterleiten können.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums, das auf der Basis der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren vom 10. März 2023 (MBL NRW S. 225) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird,
- b) die Angliederung der geförderten Koordinierungsstellen an das Kommunale Integrationszentrum; über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Ministerium im Einzelfall,
- c) die Einrichtung oder Beauftragung einer bereits vorhandenen Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteure auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des KIM zu gewährleisten,
- d) die Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung des KIM auf Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes einschließlich der Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen sowie der Einbindung des kreisangehörigen Raums und der kreisangehörigen Gemeinden in das KIM,
- e) sofern bei kreisangehörigen Kommunen eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat

beziehungsweise Integrationsausschuss verortet sind, kann für jede Kommune, die diese Voraussetzungen erfüllt, eine weitere Koordinierungsstelle beantragt werden und

- f) das Vorliegen einschlägiger fachlicher Abschlüsse für die Koordinatorentätigkeit (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1

Personalausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu vier Personalstellen bei Kreisen beziehungsweise der Städteregion Aachen und drei Personalstellen bei kreisfreien Städten, davon bei den Kreisen sowie der Städteregion Aachen für Koordinatorinnen und Koordinatoren bis zu 3,5 Personalstellen beziehungsweise bei den kreisfreien Städten bis zu 2,5 Personalstellen und für eine Verwaltungsassistentin eine 0,5 Personalstelle. In der Regel soll die Aufteilung der Stellen nicht unter 0,5-Anteile erfolgen.

Eine Koordinatorenstelle ist mit einem Jahresbetrag in Höhe von jeweils 57 000 Euro und eine halbe Stelle Verwaltungsassistentin mit einem Jahresbetrag in Höhe von 22 500 Euro zu bemessen.

5.4.2

Sachausgaben

Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorin oder Koordinator entstehen, werden mit einem Betrag in Höhe von bis zu 9 700 Euro pro Stelle pro Jahr bezuschusst. Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistentin entstehen, werden mit einem Betrag in Höhe von bis zu 4 850 Euro pro Jahr bezuschusst.

Förderfähig sind Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumen sowie Fortbildungen.

Zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen gehören:

- a) die Durchführung von Veranstaltungsformaten; der Förderhöchstbetrag ist auf bis zu 10 000 Euro pro Jahr zu begrenzen.
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund des Ergebnisses der Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden; der Förderhöchstbetrag ist auf bis zu 30 000 Euro pro Jahr zu begrenzen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Als Auflagen sind grundsätzlich in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, sicherzustellen, dass die bisherigen Aufgabenbereiche des Kommunalen In-

tegrationszentrums durch diese Förderung unberührt und die in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Lehrkräfte weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden bleiben,

- b) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen,
- c) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass sich ihre entwickelten Maßnahmen an dem „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes orientieren,
- d) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, an einem landesweiten Fördercontrolling teilzunehmen und
- e) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, das Konzept zur Umsetzung des KIM nach Förderbeginn regelmäßig fortzuschreiben, weiter zu ergänzen und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen; in Kreisen sind dabei die kreisangehörigen Kommunen zu berücksichtigen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu stellen. Das Antragsverfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise Nachfolgeprogrammen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Antragsvordruck zu unterschreiben und per Post an die Bewilligungsbehörde zu senden. Die Antragstellung für das Jahr 2024 ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie zugelassen. Für die weiteren Jahre erfolgt die Antragstellung bis Ende Oktober des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens unter Verwendung des Musters der Anlage 2.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO finden insoweit keine Anwendung. Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise Nachfolgeprogrammen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Auszahlungsanforderungsvordruck zu unterschreiben und per Post an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise Nachfolgeprogrammen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Verwendungsnachweisvordruck zu unterschreiben und per Post an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 3 werden nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung dieses MBl. NRW. im Service-Portal unter www.recht.nrw.de einsehbar.

– MBl. NRW. 2024 S. 602

631

Ergänzende Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten (VV zu § 44 LHO)

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

Vom 15. Mai 2024

1

Aufgrund von § 5 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 431) geändert worden ist, im Folgenden LHO, werden nach Beteiligung der zuständigen Ministerien und nach Anhörung des Landesrechnungshofs die nachfolgenden ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO erlassen.

2

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

Diese Verwaltungsvorschriften betreffen alle Zuwendungen, auf die die §§ 23 und 44 der LHO Anwendung finden.

Terrorismus im Sinne dieser Vorschrift ist eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs.

3

Bewilligungsvoraussetzung, Sorgfalts- und Prüfpflichten

Zuwendungen des Landes dürfen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden,
- b) nicht an Empfängerinnen oder Empfängern gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

Die Ressorts müssen bei der Gewährung von Haushaltsmitteln sicherstellen, dass die Mittelempfängerinnen und -empfänger zur Einhaltung von Satz 1 verpflichtet sind.

4

Antragsverfahren

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, dass die Zuwendungen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- b) die Antragstellerin oder der Antragssteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

5

Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.“

6

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 604

702

Änderung der Umweltwirtschaftsrichtlinie

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
und des
Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 8. Mai 2024

1

Nummer 1.2 Satz 1 Buchstabe b der Umweltwirtschaftsrichtlinie vom 24. November 2023 (MBl. NRW. S. 1391) wird wie folgt gefasst:

„b) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), im Folgenden De-minimis-Verordnung,“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 604

III.

Ministerium des Innern

Verbot von Vereinen Verbot der Vereinigung „Palästina Solidarität Duisburg“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern
432 – 22.57.07.12

Vom 16. Mai 2024

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ergeht folgende

Verfügung

1. Der Verein Palästina Solidarität Duisburg richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.

2. Der Verein Palästina Solidarität Duisburg ist verboten und wird aufgelöst.
3. Dem Verein Palästina Solidarität Duisburg ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins Palästina Solidarität Duisburg für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der in der Anlage abgebildeten Kennzeichen des Vereins.
5. Die Internetauftritte
Facebook:
<https://www.facebook.com/people/Palästina-Solidarität-Duisburg/100092617954825/>
Instagram:
<https://www.instagram.com/palaestinasolidaritaet-duisburg>
<https://www.instagram.com/palaestinasolidaritaet-duisburg2>
<https://www.instagram.com/psdu.shop/>
Telegram:
<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg>
https://t.me/+f9ZO57_nZEIwMzdi
<https://t.me/+4oE2tLAUH4zYzRi>
<https://t.me/+E8YReyauIvmYTFi>
https://t.me/+z8_i2VT5I4Y0MGRi
<https://t.me/+TrFEPBlooTQxOTli>
<https://t.me/+p1mXKSXt31M4YzRi>
TikTok:
<https://tiktok.com/palaestinasoliduisburg>,
einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten.
6. Das Vermögen des Vereins Palästina Solidarität Duisburg wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen.
7. Forderungen Dritter gegen den Verein Palästina Solidarität Duisburg werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungs- oder völkerverständigungswidrigen Bestrebungen des Vereins Palästina Solidarität Duisburg darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins Palästina Solidarität Duisburg dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins Palästina Solidarität Duisburg zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein Palästina Solidarität Duisburg verfassungs- oder völkerverständigungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Einziehungen.

Düsseldorf, den 16. Mai 2024

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

B a c h e t z k y - K n u s t

-Anlage-

Kennzeichen des Vereins:

Kennzeichen und Symbole des Vereins „Palästina Solidarität Duisburg“	
	Das Kennzeichen zeigt den skizzierten Umriss des Staates Israel, der grün grundiert und schwarz umrandet ist. Horizontal zentriert ist ein brauner Fahnenmast mit einer nach rechts wehenden Flagge der palästinensischen Autonomiegebiete. Gehalten wird der Fahnenmast von zwei Händen, die jeweils beidseitig in das Bild reichen. Im unteren Drittel befindet sich auf schwarzem Grund der weiße Schriftzug „Palästina Solidarität Duisburg“ in Majuskeln.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569